

Zeitabhängige Tarife in der Mobiltelefonie

Das **Postulat** gleichen Titels wurde am 20.12.2006 eingereicht von Nationalrätin **Franziska Teuscher**, Grünes Bündnis, Bern.



Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob für die Mobilfunktelefonie aus gesundheitspräventiven Gründen generell eine Tarifberechnung nach kurzen Zeitintervallen vorgeschrieben werden soll, so dass es keine Anreize gibt für längere Gespräche.

Begründung: In letzter Zeit werden von den Telekommunikationsfirmen immer häufiger Mobilfontarife angeboten, welche nicht mehr nach Minuten oder Sekunden abgerechnet werden. Dies hat zur Folge, dass auch sehr lange Gespräche mit dem Handy geführt werden, weil der Preis keine Rolle mehr spielt. Davon machen gerade auch viele Jugendliche Gebrauch. Mobilfunktelefone sind mittlerweile selbst unter Zwölfjährigen weit verbreitet.

Wir wissen heute noch zu wenig über die effektiven Risiken, welche mit der täglichen Nutzung des Mobiltelefons verbunden sind. Es ist nahe liegend, dass eine längere Dauer von Gesprächen auch zu einer höheren Gefahr von Gesundheitsbeeinträchtigungen führt. Dies ist etwa für Kopfschmerzen bereits nachgewiesen:

«Ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Häufigkeit der Mobiltelefonbenützung und dem Auftreten von Kopfschmerzen wurde auch in der Befragung von rund 17 000 skandinavischen Mobiltelefonbenützern festgestellt. Die Zunahme war statistisch signifikant, sowohl bezogen auf die tägliche Benützungsdauer als auch auf die Anzahl Telefonate.» (Hochfrequente Strahlung und Gesundheit, Buwal 2003, S. 102) Da Kundinnen und Kunden durch pauschale Angebote – eine Stunde zum gleichen Preis – zu langen Gesprächen verlockt werden, soll der Bundesrat im Sinne einer Vorsorgemassnahme die Tarifgestaltung prüfen.

Kommentar: Franziska Teuscher lässt nicht locker in ihrem Kampf gegen die Kommunikationsflut über Mobiltelefone (s.a. ARS MEDICI 5/07, S. 216). Es sei an dieser Stelle zum x-ten Mal wiederholt: Dass Mobiltelefonieren die Gesundheit schädigt, ist mitnichten erwiesen (dass das Gegenteil grundsätzlich nicht beweisbar ist, reicht sektiererischen Antennenfeinden, um Angst zu verbreiten vor Handys und ihren Strahlen), erwiesen sind aber etwa die gesundheitsschädigenden Folgen beispielsweise des Skifahrens. 40 Leicht- bis Schwerverletzte werden in den Wintermonaten tagtäglich ins Spital Davos eingeliefert. Prioritätensetzung ist eben eine ideologisch determinierte Handlung. R.A.

Schutzgebiete für elektrosensible Personen

Die **Selbsthilfegruppe Elektrosensible** reichte am 14.11.2006 eine **Petition** ein, die von den zuständigen Kommissionen des National- und des Ständerats behandelt wurde.

Aus dem Bericht der Kommission des Ständerats: Inhalt der Petition

Die im Sommer 2006 von der Selbsthilfegruppe Elektrosensible eingereichte Petition verlangt vom Bund die Schaffung von Gebieten, in denen elektrosensible Personen ohne Beeinträchtigungen leben können. Die Petenten belegen anhand von wissenschaftlichen Untersuchungen, dass Elektrosmog die Gesundheit von Personen beeinträchtigen könne. Sie verlangen deshalb, dass für jene Personen Schutzzonen geschaffen werden, welche frei von elektrosmogverursachenden Sendestationen (z.B. Mobilfunkantennen) sind.

Stellungnahme des Bundesrates

Mit Bericht vom 7. November 2006 nimmt der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Stellung zu den Anliegen der Petenten. Der Bundesrat anerkennt die Leiden der von Elektrosmog betroffenen Personen. Er weist darauf hin, dass bis heute die wissenschaftlichen Grundlagen fehlen, welche das Phänomen der Elektrosensibilität fassbar machen und eine darauf gestützte Reaktion des Gesetzgebers erlauben würden. Momentan beschränkt sich der Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NIS) auf die in der NISV festgelegten Immissionsgrenzwerte. Gleichzeitig versucht der Bundesrat, mit einer Politik der Vorsorge die Grenzwerte für Anlagen so festzusetzen, dass die Langzeitbelastungen weit unter den Werten gehalten werden können, bei denen gesundheitliche Schäden durch NIS wissenschaftlich anerkannt sind.

Der Bundesrat schlägt vor, dass das Instrument der Schutzzonen und seine rechtliche und technische Umsetzung im Rahmen des Berichtes zur Erfüllung der Motion Wyss 03.3661 (Nichtionisierende Strahlung. Immissionsgrenzwerte) eingehend geprüft werden. Er weist aber auch darauf hin, dass die Realisierung solcher Schutzzonen mit sehr grossen Schwierigkeiten verbunden sein könnte (Grundpegel



Unsere National- und Ständeräte bleiben aktiv und motionieren, interpellieren und postulieren, wie es ihre Pflicht und Aufgabe ist. Nicht alle Vorstösse sind originell, nicht alle weltbewegend, einige immerhin geben zu vielleicht fruchtbaren Diskussionen Anlass. Hier eine Auswahl aus den letzten Monaten.



an Elektromog in der ganzen Schweiz durch weltweite Sendeanlagen, entsprechende Änderungen der Rundfunk- und Mobilfunkkonzessionen, Beeinträchtigung der Funknetze usw.). Der Bundesrat wird im Rahmen des Berichtes deshalb auch weitere mögliche Massnahmen zum Schutz vor Elektromog prüfen.

Das meinte die Kommission des Nationalrats am 13.11.2006:

Die KVF des Nationalrates (...) geht mit den Petenten einig, dass die nachgewiesenen und vermuteten gesundheitlichen Auswirkungen von Geräten und Anlagen, von denen nicht-ionisierende Strahlung ausgeht, ernst zu nehmen sind. Sie erachtet aber den Vorschlag der Petenten für die Schaffung von Schutzgebieten nicht als notwendige und auch nicht als geeignete Massnahme. Erstens bestehen zum heutigen Zeitpunkt zu wenig gesicherte Erkenntnisse, welche ein gezieltes und effektives Vorgehen im Umgang mit vom Elektromog Betroffenen erlauben würden. Zweitens ist die KVF-NR der Ansicht, dass sich die Idee von Schutzgebieten aufgrund unüberwindbarer faktischer, technischer und rechtlicher Hindernisse nicht realisieren lasse. So lassen sich aufgrund der weltweiten Sendeanlagen keine absolut elektromogfreien Gebiete mehr aussondern. Ebenso dürfte die Kollision mit den Interessen von Fernmeldekonzessionären sowie Konsumentinnen und Konsumenten zu grossen Problemen führen. (...)

Klärung von Artikel 33 des Heilmittelgesetzes

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats hat am 13.9.2006 eine **Motion** eingereicht:

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Regelung vorzuschlagen, die Klarheit schafft über die Transparenz und das zulässige Ausmass von Rabatten, die im Rahmen der Verschreibung und Abgabe von Arzneimitteln und Medizinprodukten gewährt werden.

Begründung:

Artikel 33 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) verbietet grundsätzlich das Versprechen und Annehmen geldwerter Vorteile für Personen, die Arzneimittel verschreiben oder abgeben. Damit soll verhindert werden, dass Pharmaunternehmen auf Ärzte und Spitäler hinsichtlich der Verschreibung und Abgabe von Medikamenten Druck ausüben. Vom Verbot ausgenommen sind u.a. «handelsübliche» und «betriebswirtschaftlich gerechtfertigte Rabatte», die sich direkt auf den Preis auswirken. Die Interpretation dessen, was unter handelsüblichen oder betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Rabatten zu verstehen sei, hat seit Inkraftsetzung des HMG am 1. Januar 2002 zu Streitigkeiten geführt. Gestützt auf Artikel 33 HMG haben die Pharmaunternehmen die bisher gewährten Rabatte auf ein in ihren Augen betriebswirtschaftlich gerechtfertigtes Niveau gerückt. Eine Folge davon war eine deutliche Erhöhung der Medikamentenpreise in den Spitälern. Der zusätzliche finanzielle Aufwand für die Spitäler und die Kantone bewog die Kantone Genf und Wallis, mittels Standesinitiativen eine Klärung von Artikel 33 HMG zu verlangen. Nachdem in einer ersten Phase beide Räte den Standesinitiativen Folge gegeben hatte, wurde die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten. Angesichts der Entwicklung in der Praxis und in der Rechtsprechung hielt die Kommission eine Gesetzesänderung für verfrüht und beantragte ihrem Rat Abschreibung der Standesinitiativen. Am 14. Juni 2005 ist der Ständerat seiner Kommission gefolgt; der Nationalrat dagegen entschied

am 22. März 2006 gegen eine Abschreibung. Mit der Normalisierung der Rabatte im Spitalkanal sind die ursprünglichen Ziele der parlamentarischen Initiativen erreicht worden. Die Kommission des Ständerats hält die Grundsatzproblematik der Gewährung von geldwerten Vorteilen, nicht zuletzt auch im ambulanten Bereich, jedoch für noch nicht befriedigend gelöst. Zudem soll die Ausweitung auf Medizinprodukte geprüft und die Unstimmigkeiten des geltenden Wortlauts in den drei Amtssprachen, die zu Vollzugsproblemen führen, bereinigt werden. Eine von anderen Revisionsvorhaben losgelöste Gesetzesänderung durch eine parlamentarische Initiative erachtet sie jedoch nicht als das richtige Mittel zur Klärung.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.09.2006:

Der Bundesrat erklärt sich dazu bereit, im Rahmen der ordentlichen Teilrevision des Heilmittelgesetzes (HMG; SR 812.21) zu prüfen, ob ein Bedarf nach einer Überarbeitung von Artikel 33 HMG im Bereich der Rabattgewährung besteht. Ist trotz inzwischen etablierter Rechtspraxis eine Regelung notwendig, wird der Bundesrat dem Parlament einen entsprechenden Vorschlag vorlegen, zusammen mit der Ausweitung des für Arzneimittel bestehenden Verbotes von geldwerten Vorteilen auf die Medizinprodukte. Die Vernehmlassung dieser ordentlichen Teilrevision ist für Mitte 2008 geplant.

